

Ueber die Oberinstruktoren der Truppen und die Inspektoren

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 28

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 28.

Basel, 9. Juli.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ueber die Oberinstruktoren der Truppen und die Inspektoren. — Eidgenossenschaft: Aus dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements. (Fortsetzung.) Schweiz. Offiziers-Gesellschaft. Ernennung. Munitionsfabrik. Luftschiffahrt. Befestigungskommission. Velociped-Truppe. Kriegsgericht der I. Division. Die Zentralschule IV. Militär-Etat des VI. Divisionskreises pro 1892. Kriegsgericht der VIII. Division. Distanzritt. Entschädigungspflicht. Luzern: Ein Denkmal für Oberstlieut. Josef Thalmann. Schaffhausen: Schiessplatzfrage. Reliefkarte.

Ueber die Oberinstruktoren der Truppen und die Inspektoren.

Das Instruktionskorps der Milizarmee bedarf, wie jede militärische Einrichtung, einer besonderen Organisation und Hierarchie. Ueberdies muss sich dasselbe nach Truppengattungen in besondere Zweige theilen, als das Instruktionskorps der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, des Genies, der Verwaltung, der Sanität u. s. w.

An der Spitze des Instruktionskorps einer jeden Waffen- oder Truppengattung steht ein Oberinstruktor. Dieser ist mit der Leitung der Instruktion beauftragt und für die erzielten Resultate verantwortlich. Um seine Aufgabe lösen zu können, muss ihm das Vorgehen bei dem Unterricht, die Verwendung des Instruktionspersonals u. s. w. überlassen werden. Andererseits muss er selbst in Bezug auf Ausbildungsergebnisse, Verfahren, Auswahl und Verwendung des Instruktionspersonals u. s. w. wieder kontrolliert werden.

Es fragt sich nun, wem soll man die Ausübung dieser Kontrolle übertragen, damit die militärischen Interessen möglichst gewahrt werden?

Um diese Frage zu beantworten, dürfte es angemessen sein, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen und zu sehen, in welcher Weise man in unserm Lande in früherer Zeit das Problem zu lösen suchte.

In den Kantonen war anfänglich dem Oberinstruktor meist das Instruktionskorps aller Waffen unterstellt; die gleichen Schwierigkeiten, welche sich bei der Wahl von Milizinspektoren, betreffend Kenntniss aller Waffen ergaben, machten sich in vermehrtem Masse bei jener der Ober-

instruktoren fühlbar. In Folge dessen beschränkte man die Thätigkeit der Oberinstruktoren mehr auf die Infanterie. Mit der Instruktion der Spezialwaffen wurden besondere, von dem Oberinstruktor unabhängige Instruktionsoffiziere beauftragt; so blieb es bis die Instruktion der Spezialwaffen in die Hände des Bundes überging.

Nach der Militär-Organisation von 1850 wurden von der Eidgenossenschaft Oberinstruktoren für die Infanterie, Kavallerie, Artillerie, das Genie und die Schützen aufgestellt (für letztere, da dieselben als Spezialwaffe betrachtet wurden).

Die Aufgabe des eidg. Oberinstruktors der Infanterie beschränkte sich auf die Leitung des höhern Unterrichts in den Zentralschulen, später wurde derselbe auch in den neu geschaffenen eidg. Offiziers-, Aspiranten- und Korporalsschulen etc. verwendet. Die Instruktion der Infanterie blieb Sache der Kantone. Sie wurde von den kantonalen Oberinstruktoren und zwar mehr oder weniger gut, nach den Fähigkeiten und militärischen Kenntnissen der Betreffenden besorgt. Im Allgemeinen hielt man in damaliger Zeit einen tüchtigen Drillmeister für den wahren Mann, die kantonale Infanterie (Soldaten und Offiziere) auszubilden.

Die Kontrolle über die Instruktion der Infanterie des schweizerischen Bundesheeres wurde durch vom Bundesrath ernannte Inspektoren ausgeübt. Diese wurden aus den Obersten des eidg. Generalstabes ausgewählt und ersetzten die frühern kantonalen Milizinspektoren. Ueberdies widmeten die Militärdirektoren der Kantone nach Massgabe ihres Verständnisses den Leistungen ihrer Truppen Aufmerksamkeit.

Für die Spezialwaffen bestellte der Bund in der Zeit von 1850—1874 einen Inspektor der

Artillerie und einen des Genies; die Kavallerie und Schützen erhielten besondere Obersten, welche die gleichen Funktionen ausübten.

Die Inspektoren und Waffen-Obersten waren direkt dem eidg. Militär-Departement unterstellt und hatten diesem ihre Berichte einzureichen. Im Laufe der Zeit erhielt die Anstellung als Inspektor der Spezialwaffen einen bleibenden Charakter.

Die Militär-Organisation von 1874 brachte grosse Veränderungen. Die frühern Inspektoren und Obersten der Spezialwaffen wurden in Abtheilungschefs des Militärdepartements und zugleich in Chefs ihrer Waffe verwandelt. Die Infanterie erhielt überdies (Art. 248 der M.-O.) einen besondern Chef. Die Machtsphäre der Abtheilungs- und Waffenchefs wurde sehr ausgedehnt und dem der Infanterie ein Theil der Geschäfte übertragen, welche in andern Armeen dem Generalstabe zukommen, z. B. alle Angelegenheiten, welche sich auf die Armee als Ganzes beziehen, Uebungen kombinirter Truppenkörper, allgemeine Anordnungen betreffend Aufgebot und Versammlung der Truppenkörper u. s. w.

An Stelle der frühern eidg. Inspektoren der Kreise wurde das Recht, gewisse Kurse zu inspizieren den Regimentskommandanten, Brigadieren, Divisionären und Waffenchefs zugewiesen. Die Divisionäre wurden in der Durchführungsbestimmung der damals neuen Organisation als Infanterie-Obersten bezeichnet und als solche ihr Wirkungskreis auf die Infanterie beschränkt.

Die ungenauen Bestimmungen über die Stellung der Divisionäre führten zu verschiedenen Auffassungen. Dieses gab 1877 zu Auseinandersetzungen über die Befugnisse derselben Anlass. Der damalige Chef des eidg. Militärdepartements, Herr Bundesrath Scherer, stellte sich auf die Seite der Waffenchefs und die Frage wurde zu Ungunsten der Divisionäre entschieden.

Durch die Kreirung von Waffenchefs hatte die Stellung der Oberinstruktoren eine grosse Veränderung erlitten; ihr Wirkungskreis war ungemein beschränkt worden und sie selbst kamen in ein abhängigeres Verhältniss. Dieses darf nicht überraschen. Die späteren Waffenchefs haben bei dem Entwurf zu der Militär-Organisation von 1874 zum Theil die Bestimmungen über ihren eigenen Wirkungskreis selbst verfasst, und es genügte, nicht schüchtern zu sein, um Vieles zu erhalten.

Manche Funktionen, die selbstverständlich dem Oberinstruktor zuzukommen scheinen, wurden jetzt den Waffenchefs überbunden. So fällt z. B. in den Wirkungskreis der Waffenchefs u. A.: Der Unterricht im Allgemeinen; das Instruktionspersonal, die Vorschläge für die jährlichen Trup-

penübungen und Schulen; die Unterrichtspläne; die personelle Organisation der Unterrichtskurse u. s. w. (M.-O. Art. 248 b. 5.)

Die Bestimmungen des Gesetzes von 1874 über die Stellung der Oberinstruktoren (Art. 102, 112, 119, 124 und 130) müssen geradezu als mangelhaft bezeichnet werden.

Der Wirkungskreis des Oberinstruktors der Infanterie muss sich weiter erstrecken als auf „die Leitung der Zentralschulen und die Besorgung anderer Unterrichtszweige, die ihm übertragen werden können“ (Art. 102), allerdings soll er (nach Art. 40) noch das Fähigkeitszeugniss zur Beförderung bis zum Major ausstellen und zwar im Einverständniss mit dem Vorgesetzten des Betreffenden.

Es ist eine eigenthümliche Voraussetzung, dass der Oberinstruktor der Infanterie die 5000 Offiziere, die ihm unterstellt sind, nicht nur dem Namen, sondern auch ihrem Charakter und ihren dienstlichen Leistungen nach kennen werde! Wenn dieses aber nicht angenommen wird, so ist es eine sonderbare Zumuthung, dass er Leuten, die er nicht kennt, das Zeugniss ausstellen soll, dass sie zu einem höhern Grad als den, welchen sie bekleiden, geeignet seien! Um mit dem Vorgesetzten des zu Befördernden das Einverständniss zu erzielen, brauchte es einer Korrespondenz, von der sich diejenigen, welche die Bestimmung aufstellten, schwerlich einen Begriff machten.

Was bleibt dem Oberinstruktor übrig, wenn er ein Fähigkeitszeugniss unterschreiben soll von Jemand, den er nicht kennt? Er erkundigt sich bei dem Kreisinstruktor und verfährt nach erhaltener Auskunft. Diese Anfragen und Antworten erfordern wieder einen riesigen Briefwechsel.

Warum soll nicht Derjenige, welcher die Leute kennt (daher in vorliegendem Falle der Kreisinstruktor), das Fähigkeitszeugniss ausstellen? Dieses Verfahren hätte den Vortheil, dass der Oberinstruktor die höhere Instanz bilden könnte, welche die Kontrolle ausübt und an welche allfällige Beschwerden gerichtet werden können.

Ueber den Wirkungskreis des Oberinstruktors der Kavallerie, Artillerie, des Genies und der Sanität enthält das Gesetz von 1874 keine Bestimmung und das Instruktionspersonal der Verwaltung wird nicht einmal erwähnt (vergl. Milit.-Org. 1874 Art. 131—133).

Da das Gesetz die Funktionen, welche den Oberinstruktoren der Spezialwaffen zukommen, den Waffenchefs überträgt und über ihren Wirkungskreis nichts sagt — es sich aber annehmen lässt, dass ein solcher für diese hohen Stellen beabsichtigt war (sonst würden solche nicht geschaffen worden sein), so mussten sich die Oberinstruktoren einen solchen selbst erobern. Dies gab zu vielen Reibungen und Streitigkeiten Anlass, die zeitweise dem Departementchef viel Verdross bereitet haben mögen.

Das Mittel, dem Uebel abzuhelpen scheint *Trennung der Verwaltung und Instruktion*. Die Verwaltungsgeschäfte, welche den Waffenchefs übertragen werden, sind (nach Art. 247, 248 und

249) umfangreich genug, um einen Mann vollauf zu beschäftigen. Man sollte darauf verzichten, von den Bureaus der Waffenchefs aus alle Einzelheiten der Truppenverwaltung und Instruktion anordnen, leiten und kontrollieren zu wollen.

Das Unzweckmässige der Doppelstellung als Abtheilungschefs des Departements und Waffenchefs ist leicht zu erkennen. Die Abtheilungschefs gehören in das Bureau, die Waffenchefs an die Spitze der Truppen und auf die Uebungsplätze. Niemand kann aber an zwei Orten zugleich sein. Nach den persönlichen Neigungen des Betreffenden muss in Folge dessen entweder die Kontrolle in Bezug auf Ausrüstung, Ausbildung u. s. w. oder die Bureaugeschäfte leiden. In Bezug auf letztere muss berücksichtigt werden, dass die Abtheilungschefs keinen Stellvertreter haben und in ihrer Abwesenheit der Sekretär ihre Geschäfte besorgen muss. Es spricht dieses für die Nothwendigkeit, Verwaltung und Instruktion zu trennen. Dies um so mehr, als Verwaltung und Instruktion ganz verschiedene Eigenschaften, Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.

Es war kein glücklicher Gedanke, die Leitung der Ausbildung der Truppen und ihrer Führer zugleich dem Waffenchef und Oberinstruktor (ersterem ausdrücklich und letzterem stillschweigend) zu überbinden. Wenn zwei noch so tüchtige Männer in dem gleichen Fach befehlen, so kann das Ergebniss kein günstiges sein.

Diese Untersuchung über eine bei uns bestehende Militär-Einrichtung dürfte gerechtfertigt sein, da eine Revision des Gesetzes über die Militär-Organisation in Aussicht steht und es wünschenswerth ist, dass eine Frage, welche alle Verhältnisse beeinflusst, in zweckmässiger Weise gelöst werde. Wir bedauern, wenn bei dieser Gelegenheit unsere Ansichten mit den Interessen einzelner Personen in Widerspruch kommen, aber wenn es sich um das Feststellen der Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit einer wichtigen Militär-Institution handelt, darf Rücksicht auf Personen nicht den Ausschlag geben.

Um uns nicht den Vorwurf zuzuziehen, dass wir nur tadeln, aber nicht sagen, wie man es besser machen könnte, mögen einige bezügliche Anregungen folgen.

Zu der Leitung der Instruktion sind wie bisher eine Anzahl Oberinstruktoren mit dem nöthigen Instruktionspersonal erforderlich.

Grundsätzlich sollte der Wirkungskreis des Oberinstruktors so bemessen sein, dass er nicht nur das Instruktionspersonal, sondern auch sämtliche Stabsoffiziere und Hauptleute nach Charakter und Leistungen kennen kann und Kenntniss eines grossen Theiles der übrigen Offiziere ermöglicht ist.

Entsprechend dieser Forderung würde ein Ober-

instruktor für die Feldartillerie und ein anderer für die Positions- und Festungsartillerie erforderlich sein. Zwei Oberinstruktoren scheinen nothwendig, da die beiden Zweige heutigen Tages sehr verschiedene Fachkenntnisse erheischen. Für die Kavallerie und das Genie, die Sanität und die Verwaltung dürfte je ein Oberinstruktor genügen. Bei der Infanterie würden (die jetzige Armee-Organisation zu Grunde gelegt), 9 Oberinstruktoren erforderlich sein. Einer für den höhern Unterricht und die Spezialschulen und acht für die verschiedenen Divisionskreise. Die Kreisinstruktoren den Oberinstruktoren der Spezialwaffen gleichzustellen wäre gerechtfertigt, da der Wirkungskreis derselben ausgedehnter ist, als jener der Oberinstruktoren der Spezialwaffen. Jedem Kreisinstruktoren unterstehen gegenwärtig 26 Majore, 130 Hauptleute und 316 Oberlieutenants und Lieutenants und zirka 20,000 Mann! Diese feldtüchtig auszubilden, ist keine geringe Aufgabe.

Sehr wichtig ist die Bestimmung, wer die Aufsicht führen und die Amtsthätigkeit der Oberinstruktoren und verschiedenen Kommandostellen kontrollieren solle.

Es ergibt sich:

1. Die oberste Aufsicht fällt dem Chef des eidg. Militärdepartements über das gesammte Wehrwesen zu und zwar über die Abtheilungen des Militärdepartements, den Generalstab, die Landesvertheidigungskommission, die Armeekorpskommandanten, die Divisionskommandos, das gesammte Instruktionspersonal, die besonderen Anstalten u. s. w.

2. Der Landesvertheidigungskommission und den von dieser bezeichneten Inspektoren: über die Oberinstruktoren der Spezialwaffen, die Divisionäre und jene Anstalten und Behörden, die ihr vom Chef des Militärdepartements bezeichnet werden.

3. Den Armeekorpskommandanten insbesondere über die Divisionskommandanten des Korps, das Instruktionspersonal, die ihrem Kommando direkt unterstellten Korpsanstalten.

4. Den Divisionären über die Oberinstruktoren der Infanterie (Kreisinstruktoren), die Brigadekommandanten, die zu ihrer Division gehörigen Spezialwaffen u. s. f.

Es dürfte dies den Grundsätzen einer richtigen Organisation entsprechen. Diese muss das Recht der Kontrolle jedem höhern Vorgesetzten über das ihm unterstellte Personal und die ihm direkt unterstellten Truppenkörper wahren.

Es ergeben sich daraus folgende Inspektoren:

a) Oberster Inspektor der Armee im Frieden ist der Chef des eidg. Militärdepartements, bei

einem grössern Aufgebot der von der Bundesversammlung gewählte General.

b) Die gewöhnlichen Inspektoren sind die Armeekorpskommandanten für die Divisionen und besondern Korpsanstalten; die Divisionäre für die Infanterie-Brigaden und Spezialwaffenkommandos; die Brigadiere für die ihnen unterstellten Regimenter; die Regimentskommandanten über die Bataillone ihres Regiments u. s. w.

c) Die ausserordentlichen und höhern Inspektoren, welche von der Landesvertheidigungskommission ernannt werden.

Die Inspektionen dürften daher zufallen:

A. Bei den Spezialwaffen und zwar über Rekrutenschulen und besondere Schulen, welche von dem Oberinstructor geleitet werden: den von der Landesvertheidigungskommission bezeichneten Inspektoren.

B. Bei der Infanterie über die gleichen Schulen: dem Divisionär und abwechselnd zeitweise einem der früher genannten höhern Inspektoren.

C. Bei den Zentralschulen und höhern Kursen: einem hiezu abgeordneten Mitglied der Landesvertheidigungskommission.

D. Bei den Schiess- und andern Spezialschulen: dem Oberinstructor abwechselnd mit einem hiezu bezeichneten Divisionär oder einem der vorgenannten höhern Inspektoren.

E. Für die Wiederholungskurse wäre: a) der Armeekorpskommandant Inspektor der Division und der ihm direkt unterstehenden Korpsanstalten; b) der Divisionar (bei der jetzigen Organisation) der gewöhnliche Inspektor für die beiden Infanteriebrigaden, das Schützenbataillon, das Kavallerieregiment, die Guidenkompanie, die Artilleriebrigade, das Geniebataillon, das Feldlazareth und die Verwaltungskompanie; c) der Brigadier für die ihm unterstellten Regimenter; d) der Regimentskommandant für die ihm unterstehenden Bataillone. e) Für die Sanität und Verwaltung könnte das bisherige Verfahren betreffend Inspektionen u. s. w. beibehalten werden.

Stets würde auf diese Weise ein höherer, in den meisten Fällen der Vorgesetzte, der Inspektor sein. Eine Stellvertretung des gewohnten Inspektors durch einen Stabsoffizier niederrn Grades als der Kommandant der zu inspizirenden Schule oder des Wiederholungskurses wäre ausgeschlossen. Dieselbe müsste in Verhinderungsfällen durch einen Vorgesetzten oder Gleichgestellten des Betreffenden erfolgen.

Die Berichterstattung könnte in der einfachsten Weise so geregelt werden, dass jeder Inspektor an die unmittelbar vorgesetzte Behörde berichtet, z. B. der Regimentskommandant an den Brigadier, der Brigadier an den Divisionär,

der Divisionär an das Kommando des Armeekorps und die höhern Inspektoren an die Landesvertheidigungskommission und diese an den Chef des eidg. Militärdepartements.

Die Berichterstattung sollte unterscheiden: Verwaltungsangelegenheiten (Personelles und Materielles) und Instruktion.

Zur Kenntnissnahme sollten die Berichte an die höhern Behörden und die Abtheilungen, für welche sie Interesse haben, mitgetheilt und von diesen dann wieder zurückgeschickt werden.

In gleicher Weise würden die Schulkommandanten an ihre unmittelbaren Vorgesetzten berichten. Auf diese Weise würde die Schreiberei sich sehr vermindern lassen.

Den Mitgliedern der Landesvertheidigungskommission in jährlichem Wechsel der Reihe nach die Funktion von höhern Inspektoren bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und dem Genie zu übertragen, dürfte keine Schwierigkeit haben. Es lässt sich annehmen, dass kein Offizier in diese hohe Stellung gelange, welcher nicht ausreichende Kenntniss der genannten Waffen besitzt, und im Stande ist, ein richtiges Urtheil über dieselben zu fällen.

Die Besorgniss, dass das Personal der Landesvertheidigungskommission für die zahlreichen Inspektionen nicht ausreichen würde, lässt sich dadurch beheben, dass dieser Behörde das Recht eingeräumt würde, von sich aus weitere Inspektoren aus den höchsten Graden der Armee zu ernennen.

Die gemachte Anregung bezweckt ein mehr militärisches Verfahren an die Stelle des bureaukratischen zu setzen und die Schreibgeschäfte auf das nothwendige Mass zu reduzieren.

Die Aufgabe der Inspektoren würde darin bestehen, nicht blos ein bestimmtes Formular auszufüllen, sondern zu sehen, bestehende Mängel zu entdecken, denselben von sich aus abzuhefen, wenn dieses in ihrer Kompetenz liegt und über dieselben kein Zweifel besteht, sonst darüber Bericht zu erstatten und Vorschläge für Abhülfe zu machen.

Bei diesem Vorgehen dürften die Inspektoren bald nicht blos als Figuranten, deren Anwesenheit die Instruktion stört, betrachtet werden. Es ist möglich, dass sie (wie jede scharfe Kontrolle) unbequem würden. Jetzt erfüllen, nach vielfacher Ansicht, die nach bestimmter Schablone und nach Entwurf der Schulkommandanten vorgenommenen Inspektionen ihren Zweck nicht.

Die Inspektion wird vorgenommen, um die Oberbehörde über das Personelle und Materielle, den Grad der Ausbildung, die Leistungen der Kadres und Instruktoren u. s. w. genau zu unterrichten. Es erfordert dies von Seite des Inspektors einen militärisch geübten Blick und

den Muth, unbekümmert um die Folgen, Fehler und Missgriffe zu tadeln. Absichtliches Nichtsehenwollen würde gegen die Pflicht verstossen.

Die Inspektion dauert einen Tag — aber der Bericht soll den ganzen Kurs umfassen. Zu diesem Zwecke sollten die Schulkommandanten angewiesen werden, dem bezeichneten Inspektor über alle wichtigen Vorkommnisse sofort Bericht zu erstatten.

Genauere Inspektionen sind das einzige Mittel, Fehler und Missbräuche (welche in jeder Armee vorkommen können) zu beseitigen, aber man muss die Inspektoren richtig wählen und ihnen die Mittel geben, ihre Aufgabe zu lösen.

Der erste Schritt zu diesem Zwecke ist und bleibt aber, Trennung der Administration und der Instruktion.

Eidgenossenschaft.

— (Aus dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements.)
Infanterie.

(Fortsetzung.)

Den Uebungen war folgende Generalidee zu Grunde gelegt:

„Eine Westarmee steht am 4. September Abends bei Winterthur. Eine von derselben detachirte Division (VI. Division) erreicht am nämlichen Abend Stammheim.

„Eine Ostarmee steht am 4. September Abends auf der Linie Bischofzell-Gossau. Eine Division derselben (VII. Division) steht bei Sulgen.“

Das Einrücken der Truppen in die Linie und die Konzentration der Divisionen vollzogen sich in bester Ordnung.

Die Beschaffenheit des Personellen erwies sich recht gut, den nicht geringen Anforderungen der Instruktion und des Dienstes genügend.

Immerhin wird die Frage aufgeworfen, ob nicht durch stärkere Mischung städtischer und ländlicher, industrieller und agrikoler Bevölkerung auf dem Wege der Vergrößerung der Rekrutierungskreise die Bataillone an Gehalt durchschnittlich gewinnen würden. Den Truppen wird im Allgemeinen das Zeugniß gegeben, dass sie sich durch ihren Dienstifer und ihre Unverdrossenheit ausgezeichnet haben.

Bekleidung und Ausrüstung befanden sich beim Dieust-eintritt in durchaus befriedigendem Zustand.

Die Abgabe der Exerzierwesten an die Infanterie zum Schutze der Waffenröcke wird als eine sehr praktische Massregel gerühmt, obschon Abgabe und Rückgabe dieser Westen mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sind.

Im Schuhwerk machte sich gegenüber früheren Diensten Besserung fühlbar; dagegen lässt die Beschaffenheit der Strümpfe vielfach zu wünschen übrig.

Die Einheitsfuhrwerke der Infanterie haben sich bewährt; sie erweisen sich solid und zweckmässig. Die an diesen Fuhrwerken angebrachte neuartige Bremsvorrichtung wirkte rasch und sicher.

An Karten wurden den Stäben solche im Massstab von 1:50,000 mit Relieftönen, den Truppenoffizieren solche im Massstab von 1:100,000 abgegeben. Erstere war im Auftrage unseres Militärdepartements besonders erstellt worden. Für die Zukunft dürfte es sich empfehlen, nur eine Karte, und zwar eine solche im Massstab von 1:50,000 abzugeben, damit es nicht vorkommen kann, dass in Befehlen Ortsnamen und Bezeichnungen von

Terraintheilen gebraucht werden, die der den Befehl ausführende Offizier in seiner Karte nicht findet.

Der Massstab 1:50,000 mit Relieftönen und Kurven erlaubt eine genügend genaue Würdigung des Terrains und es kann dabei ein grösserer Terrainabschnitt auf handlichem Format dargestellt werden.

Die für die Brigaden- und Divisionsübungen verabreichte neue Munition hat sich bewährt.

Die berittenen Offiziere waren im Allgemeinen gut beritten.

Die Batterien fanden sich nur theilweise gut bespannt, die Parkkolonnen waren unbefriedigend, der Linientrain und die Abtheilungen der Trainbataillone dagegen ordentlich bespannt.

Die Verpflegung war durchwegs gut. Es sind aber auch dieses Jahr wieder vielfach Klagen laut geworden, dass die Truppen ihre Verpflegung nicht rechtzeitig erhalten haben, was um so bedauerlicher ist, da an unsere Miliztruppen im Verhältniss zu den Truppen stehender Armeen unverhältnissmässig hohe Anforderungen gestellt werden müssen. Es mag dies zum Theil an den vom besten Willen beseelten und wissenschaftlich gebildeten, aber oft die Sache etwas unpraktisch anfassenden Offizieren der Stäbe liegen. Aber auch die Bataillonskommandanten sollten es sich endlich einmal zur Regel machen, ihren Quartiermeister nicht als quartiermachenden Offizier in die Kantonnements voraus zu schicken, sondern dieser sollte sofort nach Bekanntwerden der Dislokation die Proviantwagen dem Bataillon zuführen und ein anderer Offizier, etwa der Bataillonsadjutant, die Kantonnements vorbereiten.

Es dürfte sich auch der Versuch rechtfertigen, die Manöver jeweilen zu etwas späterer Morgenstunde beginnen zu lassen, um die Truppen vor dem Abmarsch aus dem Kantonnement ihr Fleisch abkochen zu lassen, so dass sie die Suppe am Morgen als kräftiges Frühstück zu sich nehmen könnten, um dann das im Brodsack mitgenommene Fleisch in einer Gefechtspause auf Befehl des Kommandanten zu verzehren. Mit den Suppenkonserven, die man die Mannschaft zur Uebung mittragen lassen sollte, würde dann am Abend nach dem Manöver immerhin noch eine kräftige Suppe gekocht werden können. Dieses ganze Verfahren wäre auch viel mehr geeignet, die Truppen für die Verhältnisse, wie sie sich im Kriege gestalten werden, vorzubereiten.

Der Gesundheitszustand der Truppen war trotz aller Strapazen ein ganz guter, wozu auch die Organe des Sanitätspersonals durch ihren Eifer und die Sorgfalt in der Leitung und in dem Betriebe des Sanitätsdienstes das ihre beitrugen.

Zu den erfreulichen Erscheinungen des diesjährigen Truppenzusammenzuges gehört nicht in letzter Linie die Disziplin, welche die Truppen durchwegs zeigten. In dieser Beziehung verdienen alle Truppen ein gutes Zeugniß, was sowohl der Mannschaft als auch den Offizieren zur Ehre gereicht.

Die Disziplin kam nicht nur in den dienstlichen Verhältnissen, sondern auch in dem guten und verständigen Betragen der Mannschaft unter sich und gegenüber den Bürgern zum Ausdruck.

Beinahe alle Truppen haben sich gegen Unfall versichern lassen, einzelne allerdings mit offenbarem Widerstreben.

Bei dieser Gelegenheit stehen wir nicht an, unserer Meinung dahin Ausdruck zu geben, dass die Uebnahme der Unfallversicherung der Militärs durch den Bund ohne Inanspruchnahme des einzelnen Wehrmannes eine Ehrenpflicht des Bundes sei, welcher er sich nicht länger entziehen kann. Vorbehalten bleibt darn allerdings eine